

die Strafbarkeit der Beleidigung und Verleumdung wegen der Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse (§ 140).

Diese Handlungen können nur vorsätzlich begangen werden.

### § 137

#### Beleidigung

**Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Menschen durch Beschimpfen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen grob verletzt.**

Der § 137 erfaßt alle Handlungen, die eine grobe Mißachtung der persönlichen Würde eines Menschen darstellen. Die praktisch bedeutsamsten Formen sind beispielhaft aufgezählt. Durch die Formulierung „oder andere Handlungen“ wird klargestellt, daß auch andere Formen der Verletzung der persönlichen Würde erfaßt werden. Die Verletzung der persönlichen Würde muß eine gewisse Schwere besitzen, um eine Rechtsverletzung (Verfehlung, Straftat) darzustellen. Das wird durch den Begriff „grob mißachtet“ zum Ausdruck gebracht.

Der Mißachtung der persönlichen Würde wird im § 137 die Verletzung des Andenkens Verstorbener gesetzlich gleichgestellt.

### § 138

#### Verleumdung

**Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.**

1. Der § 138 erfaßt alle Handlungen, die das gesellschaftliche Ansehen, d. h. also die gesellschaftliche Wertschätzung in den Augen anderer Mitglieder der Gemeinschaft, herabsetzen. Der Tatbestand sichert ausdrücklich auch Kollektiven strafrechtlichen Schutz zu. Die sozialistischen Kollektive im Arbeits- und Lebensbereich sind die Organisationsformen, in denen sich das gesellschaftliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Bürger vollzieht. Sie müssen deshalb gegen Handlungen geschützt werden, die das Ansehen des Kollektivs ernsthaft beeinträchtigen und dessen Entwicklung hemmen.
2. Der Tatbestand der Verleumdung unterscheidet zwei **Begehungsformen**:
  - das Vorbringen oder Verbreiten von ehrverletzenden Unwahrheiten wider besseres Wissen. Die Unwahrheit der ehrverletzenden Äußerung ist Tatbestandsmerkmal, sie muß deshalb nachgewiesen werden;